

# **Satzung des Reit- und Fahrvereins Steyerberg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Steyerberg e.V." und hat seinen Sitz in Steyerberg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen. Der Verein ist dem Kreisverband Pferdesport Nienburg/Weser sowie dem Pferdesportverband Hannover-Bremen e.V. angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Reit- und Fahrverein Steyerberg e.V. mit Sitz in Steyerberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Zusammenfassung und Förderung der ländlichen Jugend durch Heranführung zum Reitsport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Die Erziehung der Jugend im freien sportlichen Sinne und Förderung der Sportgemeinschaft im Verein und unter Sportkameraden ist ebenfalls ein Ziel innerhalb der Reitausbildung.
3. Weitere Obliegenheiten des Vereins sind die Vertretung der gemeinsamen Interessen der einzelnen Reiter und die Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung der Pferdeleistungsschauen gemäß den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und den Anordnungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körpergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Zum Beitritt berechtigt sind sämtliche natürliche Personen, insbesondere aus Steyerberg und Umgebung. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich durch eine Beitrittserklärung erfolgen. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (spätestens zum 30. September) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und die Herausgabe von Vereinseigentum bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Beitragshöhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Beitragsjahr festgesetzt, um entstehende Unkosten zu decken.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

- alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
- bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
- von dem Verein Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen der Reitausbildung, Jugenderziehung sowie der Leistungsprüfung zu verlangen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Verein in der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen;
- die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
- die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen Beiträge termingemäß abzuführen;
- den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 9a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich alle Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO- Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
  - Entgegennahme der Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes;
  - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
  - die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im Januar oder Februar, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief eingeladen. .
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  1. Bericht des Vorstandes;
  2. Bericht des Kassenprüfers;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Wahl des Vorstandes (im Wahljahr);
  5. Wahl eines Kassenprüfers auf zwei Jahre;
  6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  7. Festsetzung der Beitragshöhe.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Spätere Anträge –auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge– müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Schriftführer eingesehen werden.

## **§ 12 Der Vorstand des Vereins**

- 1a. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Jugendwart und je einem Beisitzer der einzelnen Sparten. Die Beisitzer werden nicht gewählt, sondern von der jeweiligen Sparte benannt. Der übrige Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolger im Amt.
- 1b. Wahlberechtigt (stimmberechtigt) sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 6 Monaten Mitglied im Verein sind.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer und der Pressewart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Ein Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstandes ist gemäß § 27 Abs. 2 BGB nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vereinsführung oder ein Grund, der zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein berechtigt.
8. Die Vereinsmitglieder und der Vorstand nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Ehrenamts-Pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Vorstand hat über die Vergütung zu beschließen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung ist jedes Jahr ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abwicklung der noch anstehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Steyerberg zur Förderung des Sports in der Gemeinde.